

# RS Vwgh 2002/2/28 99/09/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §19 Abs1;

AuslBG §28;

AuslBG §6;

AVG §1;

VStG §26;

## Rechtssatz

Ob die beantragte ausländische Arbeitskraft tatsächlich abweichend von den Antragsangaben (allenfalls unerlaubt) beschäftigt werden wird, ist im (Berufungs-) Verfahren zur Erlangung einer Beschäftigungsbewilligung nicht zu untersuchen, sondern darüber - sollte tatsächlich eine Übertretung des AuslBG erfolgen - hätte allenfalls die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu befinden (Hinweis E 16.12.1997, 96/09/0047).

## Schlagworte

sachliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090257.X02

## Im RIS seit

21.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)